



Entscheidung Nr. 1885 (V) vom 06.04.1984
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 27.04.1984

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

UFA ATB Ton + Bild KG

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 06.03.1984 eingegangenen Antrag am 06.04.1984 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Bruce Lee - Todesgrüße aus Shanghai"
Videofarbfilm
UFA-ATB, Düsseldorf

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

- 1.) Der Videofilm ist die Kopie eines 1971 in Hongkong hergestellten Kinospiefilms mit dem Titel "Todesgrüße aus Shanghai". Der Kinospiefilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm, der wie der Kinospiefilm eine Spieldauer von ca. 98 Minuten hat, ist seit 1981 auf dem Markt. Ediert und vertrieben wird er von UFA-ATB, Düsseldorf. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem Preis ab DM 2,-- pro Tag gemietet werden.

- 2.) In der Fachzeitschrift "film-dienst" wird von dem Besuch des Films abgeraten. Unter lfd. Nr. 18 378 in der Ausgabe vom 24.07.1973 ist zu lesen:

"Eine chinesische Kampfschule in Shanghai hat ihren Lehrer verloren. Seine Freunde glauben nicht an einen natürlichen Tod, wollen aber aus Furcht vor Anschlägen auf die Schule nichts zur Aufklärung unternehmen. Der Meisterschüler des Toten gibt sich mit dieser Haltung aber nicht zufrieden, erst recht nicht mehr, als eine Delegation der japanischen Konkurrenz die Trauer-

gemeinde provoziert. Sein Verdacht gegen die Japaner wird bestätigt. Er nimmt grausame Rache, kann jedoch einen hinterhältigen Überfall auf seine Schule nicht verhindern. Um weiteres Unheil zu vermeiden, stellt er sich am Schluß der Polizei

Gutachten der Kommission:

Meisterschüler eines durch japanische Konkurrenten ermordeten chinesischen Kampflehrers übt an Übertätern und Hintermännern Vergeltung. Dürftig in Inhalt und Form, auf Brutalitäten und Rassenhetze ausgerichtet, mit rüdem Dialog und Sex-Einlage."

- 3.) Das hat beantragt, den Videofilm in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Es hat seinen Antrag wie folgt begründet:
- "Dieser Film ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren. Der Film ist gewaltverherrlichend, weil der Held vordergründig als Sympathiefigur geschildert wird. Er löst Konfliktsituationen durch den Einsatz von Gewaltmitteln, negiert oft die Rechtsordnung und übt eine permanente Selbstjustiz aus. Dabei kann er seine Gegner mißhandeln oder töten, da er ja angeblich im Namen des Guten gerechtfertigt ist. Die Handlung besteht aus einer Aneinanderreihung von Prügel- und Gewaltszenen. Unter anderem ist hier häufiger von "Abschlachten" die Rede. In diesem Film wird Haß gegen die Chinesen erzeugt oder verstärkt. Es erfolgt eine Herabsetzung der Chinesen seitens der herrschenden Macht (der Japaner), indem diese mit Tieren (Hunden) verglichen und auch so behandelt werden. Kinder und Jugendliche werden verleitet, Menschen zu verachten, die eine andere Hautfarbe haben. Es besteht die Gefahr, daß Menschen in eine bestimmte Rangordnung eingefügt werden."
- 4.) Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

- 5.) Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3-er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge angesehen.

G r ü n d e

- 6.) Der Videofilm " Bruce Lee - Todesgrüße aus Shanghai" von UFA-ATB, Düsseldorf, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film rezipieren können, nicht angenommen werden.

Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS).
Er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Die FSK-Entscheidung über den Kinospielefilm stellt keine Verfahrenshinderung für die Bundesprüfstelle dar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die FSK in ihrer Eigenschaft als echte freiwillige Selbstkontrolle eine Erwachsenenfreigabe vorgenommen hat (§§ 24 u. 25 der FSK-Grundsätze) oder ob sie gemäß § 6 JSchÖG im Auftrage der Jugendminister/Jugendsenatoren der Länder hoheitlich tätig geworden ist und den Film für Minderjährige nicht freigegeben hat (§§ 27-54 der FSK-Grundsätze).

Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Abs. 3 GjS.

- 7.) Der Videofilm "Bruce Lee - Todesgrüße aus Shanghai" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der ununterbrochen stattfindenden brutalen Kämpfe und Tötungsszenen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozial-ethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112, bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (BVerwGE 39,197) und auf die empirisch abgesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, S. 6 ff. referiert und in den Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1983, S. 16, zusammengefaßt worden.

Danach wirken folgende Darstellungsformen besonders verrohend:

Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dienst, oder im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird.

- 8.) Was den verfahrensgegenständlichen Videofilm so verrohend macht, ist die um ihrer selbst willen gezeigte Brutalität der Karate-Kämpfe und die Häufigkeit der ständig wiederkehrenden Kämpfe. Diese Prügel-szenen werden als Unterhaltungsfaktor eingesetzt, ohne daß man darauf Rücksicht nimmt, daß sie eine aggressionsfördernde Wirkung ausüben.

Unter dem Titel "Das schlechte Beispiel Kung-Fu's wurden vor einigen Jahren, als die Karate- oder Kung-Fu-Filme auftauchten, in der Presse Berichte veröffentlicht, die auf eine der schädlichen Folgen dieser Filme hinweisen: "Kripo ist besorgt über den Import heimtückischer Waffen, wie zum Beispiel das japanische 'Nunchaku'. Es besteht aus zwei 15 - 20 Zentimeter langen Stäben, die durch eine Kette oder ein Seil miteinander verbunden sind. In Japan und Korea ist 'Nunchaku' eine uralte Waffe für den lautlosen Tod. Hierzulande wurde sie erst durch die Fernsehserie 'Kung-Fu' und ähnliche filmische 'Kunstwerke' bekannt und umgehend begehrt. So primitiv 'Nunchaku' anmutet, es braucht nur ein wenig Übung, um damit auf verschiedene Art Menschen zu töten" (Südwest Presse vom 05.01.1977).

"Kung-Fu läßt selbst die Lehrer zittern - Pennäler terrorisieren ihre Mitschüler - Pädagogen schauen hilflos zu. In deutschen Schulen lösen Jugendliche ihre Konflikte mit immer brutaleren Methoden. Harmlose Raufereien in der Pause werden nicht selten durch gefährliche Körperverletzungen ersetzt. Polizeibeamte ermitteln in deutschen Schulen und stellen Waffen, wie Messer, Würgekettens und Schlagringe fest" (Südwest Presse vom 08.02.1977).

Die Pädagogen stehen der Eskalation der Gewalt hilflos gegenüber, während Psychologen nach den Ursachen forschen. So hat der renommierte Psychotherapeut Dr. Rudolf Affemann darauf hingewiesen, daß das aggressive Verhalten von Kindern und Jugendlichen seit einigen Jahren zunimmt. Er hat als eine der wesentlichen Ursachen das Beispiel der Massenmedien (wie Fernsehen, Video, Kino) genannt. Die Massenmedien exerzieren tagtäglich Brutal-Szenen vor. Kinder gewöhnen sich daran, Probleme mit Kung-Fu, Colt und Catchergriffen zu lösen. Affemann: "Durch die Medien wird die Menge aggressiver Energie nicht größer, aber es erscheint normal, daß man sich aggressiv verhält" (in: Südwest Presse vom 08.02.1977).

"Ein Kung-Fu-Held ist in seinen Kampftechniken selten 'besser' als der Gegner, vielmehr ist er schlichtweg 'grausamer'. Legitimationen dieser Gewalt sind fadenscheinig und verlogen. Das Argument der Rache oder der Selbstverteidigung potenziert sie eher als daß es sie gerechtfertigt, da den reflektierenden, seine Kampftechnik bewußt einsetzenden Kämpfer eine kalkulierte Vernichtungsstrategie zuerkannt wird." (Horst Peter Koll, in: "film-dienst", Heft 13, 1980, S. 3)

- 9.) Bei dem vorliegenden Videofilm handelt es sich praktisch nur um eine Aneinanderreihung blutiger und brutaler Kampfszenen. Die Gewaltanwendung ist hier Selbstzweck, geschieht immer während und unhinterfragt. Brutalste Gewalt wird sowohl von jenen, die das Gute vertreten als auch von den Bösen ausgeübt. Das der Zweck jedes Mittel heiligt, ist die unausgesprochene Botschaft, die die Bilder vermitteln. Dies gilt natürlich umsomehr, als man den Zweck, wieder einmal das Motiv der Rache, als gut deklariert. Härte, Kampf und Tötung von Menschen sind handlungsbestimmend, wobei das Motiv vordergründig und aufgesetzt wird. Die Racheaktion der konkurrierenden Kung-Fu-Schulen haben häufig sadistische Züge, blutige Kämpfe reißen sich aneinander, die hier nur dem Selbstzweck genügen.

So schreibt auch zutreffend die Kritikerin der Fachzeitschrift "film-dienst": "Ausgekostete Brutalität bestimmt den Film. Es geht um nichts anderes. Daß die uralte Rivalität Chinesen - Japaner dabei zur rassistischen Hetze mißbraucht wird, macht den schalen Film zusätzlich bedenklich. Neu in Filmen der Hongkong-Dutzendware ist die Spekulation mit Sex; die primitive Striptease-Szene fällt völlig aus dem Rahmen der dürftigen Handlung. Die Story ist lächerlich und völlig unglaubwürdig! sie dient nur als Faden für die Aneinanderreihung brutaler Schlägereien und Morde. Die sadistische Grundnote schlägt sich auch im Dialog nieder: "Ist das nicht ein hübsches Gefühl, ihn in aller Ruhe abzuschlachten?", heißt es einmal. Daß durch die grobe Schwarz-Weiß-Zeichnung, die theatralische Schauspielerei und die stümperhafte Inszenierung fast ein karikierender Effekt eintritt, kann die Bedenken gegen diese Spekulation auf latente Aggressionen im Zuschauer kaum mindern."

Gleich in der ersten Szene wird der Konflikt, hier konkurrierende Kung-Fu-Schulen, grob skizziert und dann nur noch durch brutalste Kämpfe gelöst. Cheng, der beste Schüler der chinesischen Kampf-Schule glaubt nicht an den natürlichen Tod seines Meisters. Er hält die Japaner unter Führung Suzukis

Pr. 174/84

für die Mörder seines Meisters. Nachdem Cheng eine grössere Anzahl von Männern aus der japanischen Schule brutal zusammengeschlagen hat, schickt Meister Suzuki als Revanche Leute aus, um die chinesischen Kung-Fu-Schüler zusammenschlagen zu lassen. Das gelingt auch, da Cheng zufällig nicht anwesend ist. Die japanischen Kung-Fu-Schüler schlagen die chinesischen Schüler brutal zusammen, unabhängig davon, ob sie angegriffen wurden oder ob es Frauen oder Männer sind. Es kommt auch zu sadistischen Tötungsszenen. So versucht ein Chinese das Bild seines Meisters zu retten, was aber von einem Japaner verhindert wird. Er schlägt den Chinesen nieder und dann tritt er mit den Füßen weiter auf ihn ein. Schliesslich zerschmettert er mit offensichtlicher Freude das Rückgrat des Mannes.

Als Cheng eines Nachts zwei Männer belauscht, die er für die Mörder seines Meisters hält, greift er sie wutentbrannt an und schlägt sie mit den Fäusten langsam zu Tode. Diese brutale Tötung wird teilweise von der Kamera in Zeitlupe wiedergegeben. Deutlich wird gezeigt, wie Cheng mit haßerfülltem Gesicht immer wieder auf seine Opfer einschlägt, obwohl sie sich schon längst nicht mehr rühren. Die Leichen der beiden hängt er dann noch am nächsten Tag an Laternenpfähle auf.

Unvermittelt wird dann eine spekulative Szene in die Handlung integriert. Man sieht Suzuki mit einer Gesellschaft in einem Striptease-Lokal, wo er einem Nackttanz zusieht. Sein Kommentar: "Habt ihr aber Weiber, so was von geil, da möchte ich gleich draufsteigen." Nach dieser Sexeinlage folgt dann, wieder eine brutale Kampfhandlung.

Cheng greift sich einen Anhänger Suzukis und will wissen, wer den Auftrag zur Ermordung seines Meisters gegeben hat. Nachdem er den Mann brutal zusammengeschlagen hat, hört er nicht auf die Bitten um Gnade, sondern antwortet höhnisch: "Wer hat mit Meister Ho Mitleid gehabt?" Anschliessend schlägt er ihn tot. Dann hängt er auch diese Leiche noch einen Laternenpfahl auf. Aus Rache überfällt die japanische Schule wieder einmal die chinesische Schule und tötet jeden, den sie findet. Das blutige Gemetzel wird in allen Einzelheiten gezeigt. Die Details der grausamen Verletzungshandlungen z.B.: tritt einer seinem Opfer ein Auge aus, werden teilweise von der Kamera verfolgt. In einer anderen in Zeitlupe wiedergegebenen Szene sieht man, wie ein Schwert den Rücken eines Mannes durchbohrt und im Bauch wieder austritt. Blutbesudelt stützt das Opfer nieder.

Dann schlägt der Mörder auf den Sterbenden noch ein. Anderen wird das Rückgrat zerschmettert oder sie werden durch brutale Handkantenschläge vor die Kehle getötet. Es werden noch verschiedene andere Tötungsmethoden vor-exerziert; die allerdings eins gemeinsam haben: Sie sind überaus brutal und grausam.

Schliesslich wird noch in einem endlosen blutigen Kampf die Auseinandersetzung Suzukis mit Cheng gezeigt. Alle möglichen Waffen wie Stöcke, Säbel, Nunchakus werden eingesetzt. Am Ende dieses Kampfes gelingt es Cheng, Suzuki zu töten. Auch dies wird in Zeitlupe gezeigt. Cheng tritt Suzuki vor die Brust, so daß dieser mehrere Meter durch den Raum geschleudert wird, auf dem Boden aufschlägt und Blut spuckt. Dann stirbt er.

Cheng, der zum Teil auf sehr grausame Art und Weise diverse Leute getötet hat, stellt sich am Schluß der Polizei, damit die von ihm vertretene Kung-Fu-Schule nicht geschlossen wird. Er stellt sich selbst als Märtyrer hin und hat keinerlei Einsehen, daß er selber Unrecht begangen hat. Dies wird sehr deutlich aus seinem Schlußsatz: "Verdammter Japs, für eure Schweinerei opfere ich mein Leben."

Vor allen Dingen für den jugendlichen Konsumenten dieses Genres kann sich eine Gefährdung seiner psychischen-sozialen Entwicklung ergeben, da das Verhaltensraster sowie das Normen- und Wertesystem noch nicht gefestigt ist. Es ist zu befürchten, daß durch Gewöhnung an diese fiktiven Gewaltdarstellungen die Toleranz gegenüber realer Gewalt im eigenen sozialen Umfeld steigt und die Hemmschwelle, selbst in Konfliktsituationen körperliche Gewalt anzuwenden, sinkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).